

**Gestützt auf Art. 12 Abs. 4 der Statuten der IST Investmentstiftung erlässt der Stiftungsrat die Anlagerichtlinien. Die unter «Allgemeine Grundsätze» aufgeführten Bestimmungen gelten zusätzlich und subsidiär zu den entsprechenden Anlagerichtlinien der einzelnen Anlagegruppen mit Ausnahme von Art. 9 der allgemeinen Grundsätze und können vom Stiftungsrat jederzeit und ohne Vorankündigung geändert werden. Änderungen werden den Anlegern in geeigneter Form mitgeteilt.**

**Die Anlagegrundsätze wurden am 21.08.2014 durch den Stiftungsrat genehmigt.**

## Allgemeine Grundsätze

### 1. GRUNDSATZ

Die Zweckbestimmung der Vorsorgegelder erfordert eine auf Sicherheit, Rendite und Liquidität ausgerichtete Anlagepolitik. Dazu bedarf es einer sorgfältigen Auswahl und einer regelmässigen Überwachung der Anlagen sowie einer angemessenen Risikoverteilung.

### 2. RAHMENBEDINGUNGEN

Für das Stammvermögen und die Vermögen der Anlagegruppen gelten die gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Grundsätze und Richtlinien für die Kapitalanlage von Vorsorgeeinrichtungen des BVG, die zugehörige Verordnung (BVV 2) und die Weisungen der Aufsichtsbehörde sinngemäss.

Die Kategorienbegrenzungen einzelner Anlagekategorien (Art. 55 BVV 2) ist nur für Mischvermögen (Balanced Portfolios) massgebend.

### 3. RATING

Werden Durchschnitts- oder Minimalratings festgelegt, so beziehen sich diese auf Ratings einer der führenden Ratingagenturen (Standard & Poors, Moody's und Fitch). Falls die Ratings der Agenturen unterschiedlich sind, gilt das tiefste. Bei fehlendem Rating durch die genannten Agenturen darf auf das Rating einer erstklassigen Bank oder ein implizites Rating abgestellt werden. Anlagen, die unter das verlangte Rating fallen, müssen innerhalb von 3 Monaten unter gebührender Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage verkauft werden.

### 4. DERIVATIVE INSTRUMENTE

Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten ist in allen Anlagegruppen im Rahmen von Art. 56a BVV 2 und der zugehörigen Fachempfehlung zulässig.

### 5. LEVERAGE

Auf eine Aufnahme von Krediten ist grundsätzlich zu verzichten. Zulässig ist lediglich eine technisch bedingte, kurzfristige Kreditaufnahme.

### 6. SECURITIES LENDING

Bei allen Anlagegruppen können Wertschriften gegen Gebühr ausgeliehen werden. Dabei müssen die Vorschriften des Bundesgesetzes über die kollektive Kapitalanlage (KAG) analog eingehalten werden.

### 7. KOLLEKTIVANLAGEN

Alle Anlagegruppen können in Direktanlagen und Kollektivanlagen investieren. Die Kollektivanlagen müssen mit den Anlagerichtlinien der IST Investmentstiftung vereinbar sein, Art. 56 Abs. 2 BVV 2 entsprechen und angemessen diversifiziert sein.

Der Anteil einer ausländischen kollektiven Anlage kann mehr als 20 Prozent des Vermögens der Anlagegruppe betragen, sofern diese Anlage von einer ausländischen Aufsichtsbehörde zugelassen ist, mit welcher die FINMA eine Vereinbarung nach Artikel 120 Absatz 2 Buchstabe e des Kollektivanlagengesetzes vom 23. Juni 2006 abgeschlossen hat.

### 8. LIQUIDE MITTEL

In allen Anlagegruppen können liquide Mittel und Geldmarktanlagen mit einer Restlaufzeit von höchstens 12 Monaten gehalten werden. Die Anlagen erfolgen in CHF oder in denjenigen Währungen, in welche die Investitionen der entsprechenden Anlagegruppe erfolgen.

### 9. ABWEICHUNG VON ANLAGERICHTLINIEN

Legen es die Umstände dringend nahe, kann im Interesse der Anleger, nach Rücksprache mit dem Stiftungsratspräsidenten vorübergehend von den Anlagerichtlinien abgewichen werden. Die Abweichungen sind vom Stiftungsrat zu genehmigen und im Jahresbericht zu begründen.

---

**IST Investmentstiftung**

Manessestrasse 87 | 8045 Zürich

Tel 044 455 37 00 | Fax 044 455 37 01

info@istfunds.ch | istfunds.ch

**IST Fondation d'investissement**

Avenue Ruchonnet 2 | 1003 Lausanne

Tél 021 311 90 56 | Fax 044 455 37 01

info@istfunds.ch | istfunds.ch